

Ihrer  
Königl. Maj. in Pohlen, ꝛc.

als  
Chur-Fürstens zu Sachsen,  
ꝛc. ꝛc.

erneuertes

# BERG-DECRET,

Die bessere

Aufnahme und Imporbrin-  
gung des Kupffer-Bergbaues,

und die demselben

ertheilte Begnadigungen

betreffend.

Ergangen

De dato Dresden, am 16. Septembris, Anno 1754.

Mit Königl. Pohl. und Chur-Fürstl. Sächs. allergn. PRIVILEGIO.

Dresden, gedruckt bey der verwit. Königl. Hof-Buchdr. Stöfelin.



1791

Erklärung

der

Verordnung

des

Landes

Ministers

des

Landes

Ministers

des

Landes

Ministers







W A R F r i e d r i c h  
A u g u s t , v o n S S Z

S S S Gnaden, König in Pohlen,  
Groß = Herzog in Litthauen, Neussen,  
Preussen, Masovien, Samogitien, Kno-  
vien, Polhymien, Podolien, Podlachien,  
Liesland, Smolensco, Severien und  
Zschernicovien, 2c. Herzog zu Sachsen,  
Jülich, Cleve, Berg, Engern und West-  
phalen, des Heiligen Römischen Reichs

X 2

Erz =

Erz-Marschall und Chur-Fürst, Land-  
graf in Thüringen, Marggraf zu Meis-  
sen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-  
graf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu  
Henneberg, Graf zu der Marck, Ra-  
vensberg, Barby und Hanau, Herr zu  
Ravenstein, &c.

**T**hun hiermit kund und zu wissen: Welchergestalt,  
nach denen an Uns, von Unsern Ober-Berg- und Ober-Hüt-  
ten-Ämtern, verschiedentlich erstatteten unterthänigsten Be-  
richten, zwar bey dem, auf Unseren Erz-Gebürgen, mit gött-  
licher Hülffe, schwunghaft betreibenden Berg-Bau, fast alle  
zum gemeinen Wesen erforderliche Metalle, und andere Mine-  
ralien, reichlich zu erlangen, und davon, denen dabey in-  
teresirten inn- und ausländischen Gewercken, ansehnliche  
Ausbeutthen zustieffen, jedennoch der Berg-Bau auf Kupf-  
fer, um deswillen in einiges Abnehmen gekommen, weil  
theils in entfernten Nestern, wo darzu die beste Hoffnung  
sich geäußert, keine Schmelz-Hütten vorhanden, und die Ge-  
wercken das kostbare Fuhr-Lohn, ihre Kupfer-Erße an an-  
dere weit entlegene Schmelz-Hütten zu liefern, scheueten, theils  
aber auch, der daraus vor die Gewercken zu hoffende Überschuß  
und Nutzen, durch Zumenlassung des, bey Unserer General-  
Schmelz-Administration, und Sayger-Hütte zu Grünthal,  
von uralten Zeiten her eingeführten- und nach der gesetzten  
Taxe nur zur Helffte vergüthenden Vierten Centner Gaar-  
Kupfers, um einen guten Theil vermindert- folglich wenige  
Ber-



Versuche gethan würden; ohngeachtet Unsere Gebürge, besonders unter denen Berg-Ämtern zu Glashütte, Berggießhübel, Eybenstock, Marienberg, Voigtsberg, Neustadt an der Orla, und mehreren anderen Orten, mit vielen reichhaltigen Kupfer-Gängen, und dergleichen Geschicken, angefüllet wären.

Wie Wir nun, bey dermahligem sich äuffernden Mangel an benöthigten Kupffer, dessen Bau in Unseren Erz-Gebürgen, wieder in schwinghaften Umtrieb bringen- und demselben, in Rücksicht des zu solchem Behuff, bereits im vorigen Seculo, am 17.<sup>den</sup> May, Anno 1624. ertheilten Berg-Decrets, folgende Befreyungen in Gnaden angedenhen zu lassen, gemeynet sind, daß wenn (auffer denen jetzigen Berg-Gebäuden, die ihre mit Silber, Kupffer oder Bley vermengte Erze, wegen der ohnungänglich nöthigen nutzbarlichen Beschickung, mit anderen darzu erforderlichen Erzen, nicht anders, als durch Lieferung an Unsere General-Schmelz-Administration, nach der deshalb gnädigst emanirten Declaration, vom 4.<sup>ten</sup> Maji, Anno 1710. und Erläuterung, vom 17.<sup>den</sup> Decembr. Ao. 1712. zu gute machen können, als mit welchen es, bey der bißherigen Verfassung, sein unveränderliches Verbleiben hat) von inn- und ausländischen Gewercken, neue Kupffer-Bergwerke, deren Erze nicht einen nutzbaren Silber-Gehalt bey sich führen, oder dergleichen alte ins Freye gefallene, aufgenommen werden, wie nichtweniger, wenn schon an einigen Orten dergleichen im Umtrieb befindlich wären, und die sämtliche Gewerck- und Consortschafften, mit Darschieß- und beharrlicher Anwendung derer darzu erforderlichen Kosten, baulustig, bergmännisch, und der Berg-Ordnung, Berg-Resolutionen und anderer Verfassung gemäß, sich bezeigen, selbige nicht nur von dem völligen Abzug, oder Innebehaltung der halben Bezah-

X 3

lung,

lung, obbeschriebenen Vierten Centner Kupfers, zu allen Zeiten- sondern auch von denen sonst, bey annoch fortdauernden Zubussen, Uns zustehenden Zwanzigsten-Gebührrissen auf Sechs Jahr lang, von dem ersten Haupt-Schmelzen an, so ferne sie mitler Zeit nicht zum Uberschuß und Ausbeuth-Vertheilen gelangen, aus besonderen Gnaden, zu merklicher Erleichterung ihrer darauf verwendeten Zubussen, befreyet- und hiernächst denen von Unseren Schmelz-Hütten weitentlegenen Kupfer-Berg-Gebäuden, zu Erspahrung derer kostbahren Erzfuhr-Löhne, das Selbst-Schmelzen ihrer Erze, dergestalt nachgelassen seyn soll, daß die Gewercken die puren Kupfer-Erze, zu Gaar-Kupfer ausschmelzen- und solches, nach vorherigem Angebot bey Unserer Sanger-Hütte Grünthal, und wenn es daselbst, um den landüblichen Preiß, nicht erforderlich, sodann frey an Jedermann, jedoch nicht außershalb Landes verkauffen mögen, hingegen die mit einigem Silber- oder Bley-Gehalt vermengte Kupfer-Erze, soferne solche sangerwürdig befunden werden, in Schwarz-Kupfer zu bringen- und solche zu erstgedachter Sanger-Hütte, gegen Taxmäßige Bezahlung, ohne Innebehaltung des halben Preißes von obbesagtem Vierten Centner Kupfer, jedoch nach Abzug derer darauf zu wendenden Sanger-Abtreibe- und Gaarmacher-Kosten, einzuliefern schuldig sind; Unter welche Befreyungen Wir auch den, im Neustädtischen Creyße, unter das Berg-Amt zu Grossen-Cambsdorff, gehörigen Kupfer-Berg-Bau, mit Vorbehalt derer daselbst, seit langen Jahren, von jedem zum freyen Verkauf ausgebrachten Centner Gaar-Kupfer, in Unserm Zehenden allda entrichteten- und fernerhin abzuführenden Zwey Thaler Vorkauff-Gelder, (gegen deren Erlegung, denen Gewercken in dieser Berg-Amts-Refier, der freye Verkauf derer daselbst ausgebrachten Kupfer, wo solcher am vortheilhaftesten



sten zu bewürken, unbenommen bleibt) ausdrücklich mit be-  
griffen wissen wollen:

Also haben Wir solches, durch dieses offene Decret, zu Ze-  
dermanns Wissenschaft, und zu mehrerer Aufmunterung aller  
bergbaulustigen Gewercken, und dergleichen Confortschaff-  
ten, bekannt zu machen, gnädigst resolviret, und befehlen an-  
bey, Krafft dieses, Unseren Ober-Berg- und Ober-Hütten-  
auch sämtlichen übrigen Berg-Nemtern, Ober- und Zehend-  
neren, dann Sayger-Hütten-Factor, daß sie nicht allein, ge-  
gen die sämtliche bereits auf Kupfer bauende- und künfftig  
sich darauf einlegende Gewercken, diesen Unseren vorbeschrie-  
benen Begnadigungen allenthalben gemäß, sich bezeigen- son-  
dern auch dieselbe, da nöthig, bis an Uns gebührlich schützen,  
und keinen darwieder unfugsamer und unbilliger Weise hindern,  
noch beschweren lassen- vielmehr ihnen, mit Anweisung derer,  
zum Kupfer-Berg-Bau, hinlängliche Hoffnung gebenden Ge-  
bürgen, und Gegenden, an die Hand gehen- sonst auch allen  
möglichen Vorschub leisten- und daß darzu redliche, treue, ge-  
schickte, und tüchtige Vorstehere, Schichtmeistere, Steigere,  
und übrige Berg-Arbeitere, bestellet werden mögen, pflicht-  
mäßige Sorge tragen sollen; Wie denn auch Unsere Vafal-  
len, so mit dem Berg-Regali, auf Zinn und Eisenstein, belie-  
hen sind, die, in dergleichen Gruben-Gebäuden, etwa überfah-  
rende Kupfer-Gänge, weder verheimlichen- noch die daselbst  
brechende Kupfer-Erze, über die Halden stürzen zu lassen-  
sondern in dergleichen Fällen, solches, bey Vermeidung nam-  
hafter Straffe, Unseren nächstgelegenen Berg-Nemtern an-  
zuzeigen haben. In welchen allen Unser zuverlässiger Wille  
und Meynung geschieht.

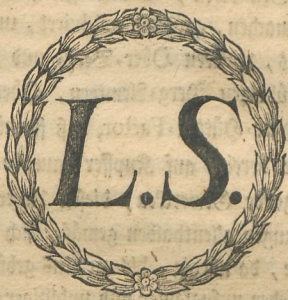
Zu

FK 24 1142

(X262594)

Zu Urkund dessen, haben Wir dieses Decret eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Cammer-Secret bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Dresden, am 16.ten Sept. Anno 1754.

# AUGUSTUS REX.



Heinrich Graf von Brühl.

48

Johann Conrad List.

no





F. 6. 44.

V/  
1142

Ihrer  
Königl. Maj. in Bohlen, etc.

als  
Chur-Fürstens zu Sachsen,  
etc. etc.

erneuertes

# BERG-DECRET,

Die bessere

Aufnahme und Importbrin-  
gung des Kupfer-Bergbaues,

und die demselben

ertheilte Begnadigungen

betreffend.

Ergangen

De dato Dresden, am 16. Septembris, Anno 1754.

Mit Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächs. allergn. PRIVILEGIO.

Dresden, gedruckt bey der vermitt. Königl. Hof-Buchdr. Stöpselin.

